

Bergbaukasse, der verschiedenen Revierkassen (vergl. §§. 158, 160 des Berggesetzes vom 22. Mai 1851 und §. 117 der zugehörigen Verordnung vom 16. December 1851), mehrerer Gestiftskassen und der bei ihm deponirten Kassenbestände der Privatgruben (vergl. angezogene Verordnung vom 16. December 1851 §. 63) ob.

Die Aufhebung dieser Kassenstelle ist daher nicht nur nicht thunlich, sondern es wird auch durch den gedachten Geschäftszuwachs und eventuell durch die Ueberweisung der Geschäfte der zuerst genannten drei Zehntenämter die unumgängliche Nothwendigkeit einer Vermehrung des Personals derselben herbeigeführt werden, wozu jedoch die Mittel hiareichend in den drei kleinen Zehntenämtern vorhanden sind.

Auf den Geschäftsbereich der übrigen Bergbehörden, außer den drei Zehntenämtern, wird die Abgabenveränderung einen irgend bemerkbaren Einfluß nicht haben. Sonstige Gründe für Einziehung von Stellen bei diesen Behörden liegen, so lange das dermalige Berggesetz in Geltung steht, nicht vor. Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß man das Streben nach Minderung der Beamtenstellen in geeignetsten Fällen auch fernerhin ebenso im Auge behält, wie es bisher be-
thätigt worden ist; die Budgetvorlage zu Pos. 8 A II zeigt zum Beispiel eine Minderung der Zahl der Geschwornen in Freiberg und Schwarzenberg von 7 auf 5 und den Wegfall eines zweiten Bergamtsmitgliedes in Altenberg."

Die Deputation mußte hiernach die Ueberzeugung gewinnen, daß das Zehntenamt Freiberg zwar nicht gerade wegen der Bergwerksabgaben, aber als Kassenstelle für das Berg- und Hüttenwesen unentbehrlich sein wird. — Dagegen erscheint die baldige Aufhebung der drei kleinen Zehntenämter Altenberg, Marienberg und Schwarzenberg sicherlich zulässig und die Deputation gestattet sich den Antrag:

es wolle die hohe Staatsregierung, nach Eintritt der beabsichtigten Abgabenermäßigung für den Regalbergbau, auf baldige Einziehung der Zehntenämter zu Altenberg, Marienberg und Schwarzenberg Bedacht nehmen.

Von den 360 Thlr. Gehaltsaufbesserungen bei den Zehntenämtern betreffen

Thlr.	Thlr.	Thlr.
150 den Oberzehntner zu Freiberg .	von 1100 auf	1250
50 = Zehntrendanten zu Schwarzenb. =	650 =	700
130 = Zehntencontroleur zu Freiberg -	770 =	900
30 = Kopisten u. Aufwärter zu Freib.		

und da der überwiegend größere Theil sich auf Stellen in Freiberg bezieht, deren Einziehung nicht möglich sein wird, so kann kaum etwas dagegen erinnert werden.

Bei

Unterpos. 8, Aufwand für die Bergämter, wird nach Aufhebung derselben, bei Einführung des neuen Berggesetzes, eine Minderung eintreten, welche zugleich derjenigen für die Zehntenämter vorläufig auf 8000 bis 10,000 Thlr. veranschlagt wird. Die Deputation hatte unter diesen Umständen Gehaltsaufbesserungen bei dieser Unterposition besonders genau ins Auge zu fassen, wobei allerdings nicht außer Betracht bleiben konnte, daß, wenigstens nach dem Berggesetz, das Bergamt Freiberg vorläufig fortbestehen soll.

Es betragen bei dieser Unterposition:

die Gehaltsaufbesserungen in Sa. .	1896 Thlr.
die Erhöhungen bei den Dienstauf-	
wandsvergütungen	238 =
Ca. .	2134 Thlr.

wogegen:

wegen Einziehung eini-	
ger Stellen und Ver-	
änderungen in den	
Besoldungen in Weg-	
fall kommen	1690 Thlr.
Wegfall bei Dienstauf-	
wandsvergütungen .	42 =

1732 =

Erhöhung . 402 Thlr.

eigentlich jedoch nur 230 Thlr., da 172 Thlr. früher unter einer anderen Position verschrieben wurden.

Der genaue Etat über alle bezüglichen Stellen liegt bei den Acten in der Kanzlei.

Wenn auch die Deputation es unerwünscht findet, daß bei Stellen, deren Einziehung in Aussicht steht, eine Aufbesserung stattfinden soll, so konnte sie doch nicht verkennen, daß Angestellten, deren Bezüge einer Verbesserung bedürfen, diese billigerweise nicht versagt werden kann wegen der Ungewißheit, wie es künftig mit ihren Stellen werden wird, und da die beabsichtigten Aufbesserungen mäßig und nicht unverhältnißmäßig sind, hiernächst zum größeren Theil durch Einziehung von Stellen der Aufwand dafür wieder ausgeglichen wird, so bevorwortet die Deputation deren Gewährung in der Hoffnung, es werde die hohe Staatsregierung aus dem obigen Gesichtspunkte auf Ersparnisse bei dieser Verwaltung möglichst Bedacht nehmen.

Rücksichtlich der Unterpositionen II, III, IV findet die Deputation Nichts zu erinnern; eben so wenig bei V, 9, 10 und 11. Soviel jedoch die Pos. V 12,

zu directer Unterstützung des Regalbergbaues
34,000 Thlr.,

betrifft, so bezieht sich die Deputation auf die dazu in der Budgetvorlage gegebenen Erläuterungen und auf das weiter oben in diesem Bericht darüber Gesagte. Hiernach ist die Pos. 12b von 14,472 Thlr. auf 8472 Thlr. abzumindern und nur letztere Summe zu genehmigen.

Gegen die kleine Erhöhung des Postulats unter 13 für die Bergschule zu Freiberg von 760 Thlr. auf 880 Thlr. sind der Deputation Bedenken nicht beige-
gangen. Eben so wenig gegen die ganz unveränderte Pos. III für Beaufsichtigung des Kohlenbergbaues, die aus dem Ausgabebudget hierher übertragen worden ist.

Bei Pos. IV, Ausgaben für die Centralverwaltung des gesammten Berg- und Hüttenwesens, ebenfalls aus dem Ausgabebudget hierher übertragen, bezieht sich die Deputation auf die Erläuterungen im Budget. An Gehalts-
erhöhungen werden hierbei beansprucht:

750 Thlr. für die vier Oberbergamtsmitglieder,	
nämlich:	
bei dem ersten von 1250 Thlr. auf 1550 Thlr.,	
bei dem zweiten von 1450 = = 1500 =	
bei dem dritten von 1200 = = 1300 =	
bei dem vierten von 1000 = = 1300 =	

sowie ferner:

100 Thlr. für einen Oberkunstmeister,
von 600 Thlr. auf 700 Thlr.